

Scalda

Stiftung für Berufsbildung und Fachbereich Erwachsenenbildung /
akademische Angelegenheiten

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Betriebspraktikumsvertrags

Entscheidungsvorschlag des Vorstands
Genehmigt durch Studierendenrat
Entscheidung des Vorstands
Textliche Änderungen vorgenommen

am 9. Mai 2023
am 2. Juni 2023
am 6. Juni 2023
am

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Betriebspraktikumsvertrags ¹

Bezugnahme erfolgt auf:

- Artikel 7.2.8 und 7.2.9 des Gesetzes über Berufs- und Erwachsenenbildung (Wet Educatie en Beroepsonderwijs oder WEB) vom 31. Oktober 1995, das die Bestimmungen über Betriebspraktika und die Erstellung eines Betriebspraktikumsvertrags, ersatzweise Schulungsorte
- Die positive Beurteilung des Ausbildungsbetriebs durch die Gemeinschaftsorganisation für Berufsbildung und den Arbeitsmarkt (Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven oder SBB) (wie in der Bezugnahme in Artikel 1.5.3 des WEB)

Hierbei gilt:

- Die praktische Berufsausbildung ist, entsprechend dem WEB, ein Pflichtteil jedes Ausbildungsgangs;
- die studierende Person wird auf Grundlage des Ausbildungsvertrags bei der Schulungseinrichtung registriert;
- die von der studierenden Person im Kontext dieses Vertrags durchzuführenden Tätigkeiten haben einen Bildungszweck;
- sollte eine studierende Person zusätzlich zum Betriebspraktikumsvertrag auch einen Arbeitsvertrag beim Ausbildungsbetrieb unterzeichnen, hat sie den Status einer/eines Mitarbeitenden; soweit die Bestimmungen des Betriebspraktikumsvertrags nicht mit dem Arbeitsvertrag in Einklang stehen sollten, haben die des Arbeitsvertrags Vorrang;
- die zwischen der Schulungseinrichtung, dem Ausbildungsbetrieb und einer studierenden Person (und wenn die studierende Person minderjährig ist, auch von einem/beiden Elternteil/en oder einer oder mehreren Erziehungsberechtigten) abgeschlossene Betriebspraktikumsvereinbarung bildet die Grundlage für das Betriebspraktikum.

Artikel 1 - Details zum Betriebspraktikum

1. Grundprinzipien des Betriebspraktikums sind die in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften (Onderwijs en examenreglement oder OER) festgelegten Lern- und Ausbildungsziele. Das Betriebspraktikum beruht auf einem in den OER dargelegten oder referenzierten Lehrplan. Es ist dem gegenüber Ausbildungsbetrieb klarzustellen, welchen Teil der Qualifizierung die studierende Person im Betriebspraktikum erreichen muss.
2. Das Betriebspraktikum ist, entsprechend dem WEB, Teil jeder Berufsausbildung. Das Betriebspraktikum findet in einem von der Gemeinschaftsorganisation für Berufsbildung und den Arbeitsmarkt (nachfolgend SBB genannt) anerkannten Ausbildungsbetrieb auf Grundlage des Betriebspraktikumsvertrags statt. Im Betriebspraktikumsvertrag werden Vereinbarungen über das Praktikum getroffen, so dass die studierende Person die verlangten Kenntnisse und Erfahrung für die Qualifikation/das Wahlfach erwerben kann. Die von der studierenden Person im Kontext des Betriebspraktikumsvertrags durchzuführenden Tätigkeiten haben einen Bildungszweck.
3. Wahlfächer sind vorgeschriebene Bestandteile des Ausbildungsgangs auf Grundlage der überarbeiteten Qualifikationsakten. Wahlfächer zu belegen und mit einer Prüfung abzuschließen sind vorgeschriebene Bestandteile des Ausbildungsgangs. Die studierende Person entscheidet sich zu Beginn oder im Laufe des Ausbildungsgangs für Wahlfächer. Dies wird an einer für die studierende Person sichtbaren Stelle ausgehängt. Die studierende Person kann sich für ein Wahlfach entscheiden, das durch die Teilnahme an einem Praktikum abgeschlossen werden kann. In diesem Fall wird dies auf dem Praktikumsbogen vermerkt, der Bestandteil dieses Betriebspraktikumsvertrags ist. Es kann sein, dass in ein und demselben Ausbildungsbetrieb auch mehrere Wahlfächer absolviert werden können, egal ob Ergänzung des laufenden Betriebspraktikumsvertrags oder nicht.
4. Anpassungen durch individuelle Ausbildungspläne für studierende Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie z. B. in Bezug auf Zeit, Struktur und Arbeitsplatz, werden in einem Anhang zum Betriebspraktikumsvertrag hinreichend konkretisiert.

Artikel 2 - Pflichten des Ausbildungsbetriebs

1. Der Ausbildungsbetrieb ermöglicht es der studierenden Person, die vereinbarten Lernziele zu erreichen und so ihr Praktikum abzuschließen. Der Ausbildungsbetrieb stellt sicher, dass die studierende Person täglich ausreichend Betreuung und Schulung am Arbeitsplatz erhält. Der Ausbildungsbetrieb nimmt an vorab vereinbarten Coaching- und Beurteilungs-Meetings zwischen studierender Person, der Schule und dem Ausbildungsbetrieb teil. Mindestens eines dieser Meetings findet im Ausbildungsbetrieb statt.
2. Der Ausbildungsbetrieb weist einen Praktikumsbetreuer zu, der die studierende Person während des Praktikums betreut. Die studierenden Personen erfahren den Namen ihrer Praktikumsbetreuer zu Beginn des Praktikums.
3. Der Ausbildungsbetrieb erklärt seine Bereitschaft, eine Beurteilung des Betriebspraktikums durch einen Vertreter der Schulungseinrichtung an dem Ort durchführen zu lassen, wo das Praktikum stattfindet, soweit das erforderlich ist.
4. Der Ausbildungsbetrieb ermöglicht es der studierenden Person, wie in dem jeweiligen Lehrplan vorgesehen, während des laufenden Betriebspraktikums an der von der Schulungseinrichtung angebotenen Ausbildung teilzunehmen, was auch Tests und Prüfungen einschließt.
5. Der Ausbildungsbetrieb stellt der studierenden Person die für das Betriebspraktikum erforderliche Ausrüstung zur Verfügung.
6. Der Ausbildungsbetrieb zahlt der studierenden Person eine Aufwandsentschädigung in Euro zur Abdeckung zumindest aller Kosten, die von der studierenden Person für den Betrieb oder kraft Gesetzes zu zahlen sind, um ihr/sein Praktikum im Betrieb abzuschließen. Diese Entschädigung beinhaltet Fahrtkosten, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden, und, gegebenenfalls, die Kosten für ein polizeiliches Führungszeugnis (Verklaring omtrent gedrag oder VOG). (Dies gilt sowohl für studierende Personen in der BOL (beroeps opleidende leerweg - duale Ausbildung) als auch in der BBL (beroepsbegeleidende leerweg - berufsbegleitende Ausbildung)).

Artikel 3 - Pflichten der Schulungseinrichtung

1. Die Schulungseinrichtung stellt sicher, dass die studierende Person vom Ausbilder ausreichend betreut wird. Die studierenden Personen erfahren den Namen ihrer Betreuer zu Beginn des Praktikums. Die Schule nimmt an vorab vereinbarten Coaching- und Beurteilungs-Meetings zwischen studierender Person, der Schule und dem Ausbildungsbetrieb teil. Mindestens eines dieser Meetings findet im Ausbildungsbetrieb statt.
2. Der Ausbilder der Schulungseinrichtung verfolgt den Fortschritt des Betriebspraktikums durch regelmäßigen Kontakt mit der studierenden Person und dem Praktikumsbetreuer und überwacht den Fortschritt und die Verknüpfung zwischen den Lernzielen der studierenden Person und den Lernangeboten des Ausbildungsbetriebs.
3. Die Schulungseinrichtung gibt seinen Lehrplan vorab bekannt, so dass sowohl die studierende Person als auch

¹ Lesen Sie bitte das beigefügt Glossar mit den Definitionen der in diesem Dokument verwendeten Begriffe.

- der Ausbildungsbetrieb diesen berücksichtigen können.
- Die Schulungseinrichtung trägt die endgültige Verantwortung für die Beurteilung, ob die studierende Person die Bestandteile der Qualifizierung erreicht hat, die während des Betriebspraktikums durchlaufen wurden. Das Beurteilungsverfahren und die Beurteilungsmethode des Betriebspraktikums sind in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften des Ausbildungsprogramms beschrieben.
 - Die Beurteilung der studierenden Person durch den Ausbildungsbetrieb wird bei der Beurteilung der studierenden Person durch die Schulungseinrichtung berücksichtigt.

Artikel 4 - Pflichten der studierenden Person

- Die studierende Person bemüht sich, ihre Lernziele innerhalb des vereinbarten Zeitraums, entweder vor oder mit dem im Praktikumsbogen vorgesehenen Abschlussdatum zu erreichen. Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet, tatsächlich an dem Betriebspraktikum teilzunehmen und zu den vereinbarten Zeiten und Terminen im Ausbildungsbetrieb anwesend zu sein, soweit nicht ein triftiger Grund vorliegt, dass dies von der studierenden Person vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.

Artikel 5 - Zwischenzeitliche Änderungen

- Der Betriebspraktikumsvertrag (der Praktikumsbogen) und insbesondere die Praktikumsdaten und ein Anhang, der Bestandteil des Betriebspraktikumsvertrag ist, können während der Laufzeit des Praktikums mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung aller Parteien geändert überarbeitet werden.
- Falls die Änderung der Praktikumsdaten durch eine Änderung des Schulungsprogramms der studierenden Person hervorgerufen wird, muss dem ein schriftlicher Antrag auf Änderung des Schulungsprogramms durch die studierende Person vorausgehen.
- Die Praktikumsdaten, die den Ausbildungsgang betreffen, in dem das Praktikum stattfindet, kann nur auf Antrag der studierenden Person geändert werden. Der Antragstellung kann ein Meeting mit der Einrichtung oder dem Ausbildungsbetrieb oder eine Beratung durch die Schulungseinrichtung oder den Ausbildungsbetrieb vorausgehen.
- Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der Praktikumsdaten wird der Praktikumsbogen für die Dauer des Praktikums durch einen neuen ersetzt. Dieser Praktikumsbogen enthält die vollständigen und aktuellen Praktikumsdaten der studierenden Person, auch wenn sie gleichzeitig mehrere Ausbildungsgänge absolviert.
- Die Schulungseinrichtung schickt den neuen Praktikumsbogen (Ausdruck oder digital) so bald wie möglich an die studierende Person (und wenn die studierende Person minderjährig ist auch an einen/beide Elternteil/e oder einen oder mehrere Erziehungsberechtigte) und an den Ausbildungsbetrieb.
- Die Studierenden (und wenn die studierende Person minderjährig ist auch ein/beide Elternteil/e oder ein oder mehrere Erziehungsberechtigte/r) erhalten die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des neuen Praktikumsbogens, die Schulungseinrichtung schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen, falls die Angaben im neuen Praktikumsbogen nicht zutreffen.
- Die studierende Person (und wenn die studierende Person minderjährig ist auch ein/beide Elternteil/e oder ein oder mehrere Erziehungsberechtigte/r) und der Ausbildungsbetrieb können eine Beschwerde an den Leiter des Informations- und Studierendenverwaltungsservice (ISAS) richten, wenn eine Änderung unrichtig umgesetzt wurde. Im Umkehrschluss geht der Informations- und Studierendenverwaltungsservice (ISAS) definitiv und verfahrensgemäß bei einer ausbleibenden Reaktion der studierenden Person (und wenn die studierende Person minderjährig ist auch eines/beider Elternteils/e oder eines oder mehrerer Erziehungsberechtigte/n) und des Ausbildungsbetriebs auf den Vorschlag einer beabsichtigten Änderung davon aus, dass die studierende Person (und wenn die studierende Person minderjährig ist auch ein/beide Elternteil/e oder ein oder mehrere Erziehungsberechtigte/r) und der Ausbildungsbetrieb der beabsichtigten Änderung zustimmen.
- Wenn die studierende Person (und wenn die studierende Person minderjährig ist auch ein/beide Elternteil/e oder ein oder mehrere Erziehungsberechtigte/r) und/oder der Ausbildungsbetrieb nicht fristgerecht reagieren wie in Artikel 5.6 vorgesehen, ersetzt der neue Praktikumsbogen den vorherigen und wird zu einem Bestandteil des Betriebspraktikumsvertrags.

Artikel 6 - Beurteilung

- Die Schulungseinrichtung trägt die endgültige Verantwortung für die Beurteilung, ob die studierende Person die Ziele des Betriebspraktikums erreicht hat.
- Bei der Beurteilung berücksichtigt die Schulungseinrichtung die vom Ausbildungsbetrieb gelieferte Beurteilung.
- Das Beurteilungsverfahren und das Prüfverfahren sind in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Ausbildungsgang beschrieben. Die studierende Person und der Ausbildungsbetrieb haben dieses Dokument zur Kenntnis genommen.
- Die Beurteilung des Praktikums durch die Schulungseinrichtung und den Ausbildungsbetrieb erfolgt in Übereinstimmung mit den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Ausbildungsgang.

Artikel 7 - Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der studierenden Person entspricht den Arbeitszeiten des Ausbildungsbetriebs, bei dem die studierende Person ihr Praktikum macht, und erfüllt die geltende Gesetze und Vorschriften. Das Arbeitszeitgesetz gilt für alle Praktikantinnen und Praktikanten.

Artikel 8 - Abschlussprüfung des Betriebspraktikums

Der Ausbildungsbetrieb erklärt seine Bereitschaft, eine Abschlussprüfung des Betriebspraktikums, bei Bedarf, an dem Ort durchführen zu lassen, wo das Praktikum stattfindet.

Artikel 9 - Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung

- Die studierende Person ist der Ordnung, Gesundheit und Sicherheit halber verpflichtet, die Regeln, Vorschriften und Anweisungen des Ausbildungsbetriebs zu befolgen. Der Ausbildungsbetrieb informiert die studierende Person vor Beginn des Praktikums über diese Regeln.
- Die studierende Person ist verpflichtet, alles, was der studierenden Person als vertraulich überlassen wird, alles, was die studierende Person unter dem Siegel der Verschwiegenheit erfährt, oder alles, was vernünftigerweise als vertraulich gelten könnte, vertraulich zu behandeln.
- Der Ausbildungsbetrieb ergreift Maßnahmen entsprechend dem niederländischen Gesetz über Arbeitsbedingungen, die darauf gerichtet sind, die physische und psychische Sicherheit der studierenden Person zu schützen.

4. Der Ausbildungsbetrieb haftet gemäß Paragraf 6:170² und 7:658³³ des niederländischen Zivilgesetzbuchs für alle Schäden, die von der studierenden Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursacht werden; hiervon ausgenommen sind Schäden, die durch vorsätzliches oder bewusst fahrlässiges Verhalten seitens der studierenden Person hervorgerufen werden.
5. Der Ausbildungsbetrieb haftet für alle Schäden, die die studierende Person dem Ausbildungsbetrieb oder an dessen Eigentum, oder Dritten oder deren Eigentum verursacht, während sie Aufgaben bei oder in Verbindung mit dem Praktikum der studierenden Person erfüllt; hiervon ausgenommen sind Schäden, die durch vorsätzliches oder bewusst fahrlässiges Verhalten seitens der studierenden Person hervorgerufen werden.
6. Die Schulungseinrichtung wird für Schäden schadlos gehalten, die von der studierenden Person, dem Ausbildungsbetrieb oder Dritten während des Praktikums verursacht werden.
7. Die Haftung der Schulungseinrichtung ist auf die Bedingungen und Deckung der Versicherungspolice begrenzt, die hierfür abgeschlossen wurde. Daher ist diese Haftung auf den Betrag begrenzt, der vom Versicherer der Schulungseinrichtung zu zahlen ist.
8. Die Schulungseinrichtung hat eine Unfallversicherung für die am Praktikum teilnehmende studierende Person abgeschlossen, die auch während des Praktikums Deckung für eine Stunde vor und nach dem Praktikum oder für die Dauer des Pendelns zwischen dem Ort des Betriebspraktikums und dem Zuhause oder der Schule bietet.

Artikel 10 - Vergütung und Anmeldung bei der/n Sozialversicherungsbehörde/n

Vereinbarungen über eine Vergütung für das Betriebspraktikum sind zwischen der studierenden Person und dem Ausbildungsbetrieb zu treffen. Der Ausbildungsbetrieb zahlt der studierenden Person eine Aufwandsentschädigung in Euro zur Abdeckung zumindest aller Kosten, die von der studierenden Person für den Betrieb oder kraft Gesetzes zu zahlen sind, um ihr/sein Praktikum im Betrieb abzuschließen. Diese Entschädigung beinhaltet Fahrtkosten, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden, und, gegebenenfalls, die Kosten für ein polizeiliches Führungszeugnis (Verklärung omtrent gedrag oder VOG). (Dies gilt sowohl für studierende Personen in der BOL (beroeps opleidende leerweg - duale Ausbildung) als auch in der BBL (beroepsbegeleidende leerweg - berufs begleitende Ausbildung)). Soweit eine Vergütung angeboten wird, wird diese in dem Tarifvertrag (CAO) oder dem Vertragsabschnitt und/oder Personaldokument des Betriebspraktikumsvertrags formuliert. Falls eine studierende Person eine Vergütung für das Betriebspraktikum erhält, ist sie im Rahmen des Krankengeldgesetzes versichert, und es kommen die normalen Regeln in Bezug auf Lohnabzüge zur Anwendung. Der Ausbildungsbetrieb meldet die studierende Person, soweit das notwendig ist, bei der niederländischen Angestelltenversicherung (UWV) sowie der Steuer- und Zollbehörde an.

Artikel 11 - Fehlzeiten

1. Im Fall einer Abwesenheit handelt die studierende Person als erstes entsprechend den geltenden Regeln des Ausbildungsbetriebs. Die studierende Person informiert dann die Schulungseinrichtung über ihre Abwesenheit.
2. Die Regeln in Bezug auf Fehlzeiten werden, wie in der Studierendencharta dargelegt, von der studierende Person und dem Ausbildungsbetrieb eingehalten (weitere Informationen finden Sie unter www.scalda.nl).

Artikel 12 - Sexuelle (oder sonstige) Belästigung, praktikumsbezogene (oder sonstige) Diskriminierung, Schikanie, Aggression oder Gewalt

1. Der Betrieb ergreift Maßnahmen, die darauf abzielen, die physische und psychische Unversehrtheit der studierenden Person zu schützen und jegliche Form der sexuellen (oder sonstigen) Belästigung, praktikumsbezogenen (oder sonstigen) Diskriminierung, Schikanie, Aggression oder Gewalt zu verhindern.
2. Falls eine studierende Person im Ausbildungsbetrieb mit sexueller (oder sonstiger) Belästigung, praktikumsbezogener (oder sonstiger) Diskriminierung, Schikanie, Aggression oder Gewalt konfrontiert ist:
 - ist die studierende Person berechtigt, sofort ihre Arbeit zu unterbrechen, ohne in der Folge eine negative Beurteilung fürchten zu müssen;
 - muss die studierende Person, ungeachtet der notwendigen Unterbrechung ihrer Arbeit, den Vorfall sofort dem Studienberater und/oder einer Vertrauensperson bei der Schulungseinrichtung melden.

Artikel 13 - Beendigung des Vertrags

Dieser Vertrag endet:

- a) mit Auslaufen des Zeitraums, in dem dieser Betriebspraktikumsvertrag Geltung hat;
- b) falls die Immatrikulierung in der Schulungseinrichtung gekündigt wird;
- c) als Folge der einseitigen Kündigung der studierenden Person und/oder die Zustimmung hierzu von der Schulungseinrichtung, der studierenden Person und dem Ausbildungsbetrieb nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung jeder Seite gegeben wird;
- d) als Folge der automatischen Kündigung des Arbeitsvertrags kraft Gesetzes, soweit zwischen der studierenden Person und dem Ausbildungsbetrieb ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden war;
- e) als Folge der einseitigen Kündigung der Schulungseinrichtung, falls die studierende Person, ungeachtet zweier schriftlicher Verwarnungen seitens der Schulungseinrichtung die Verhaltensregeln im Sinne von Artikel 9 *Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung* dieses Vertrags nach schriftlicher Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb und die Schulungseinrichtung nicht einhält;
- f) als Folge einer schriftlichen Mitteilung der Schulungseinrichtung oder des Knowledge Center SBB, falls die Schulungseinrichtung oder das Knowledge Centre SBB der Überzeugung sind, dass, entsprechend Artikel 7.2.9, Paragraf 2 des WEB, der Schulungsort nicht oder nicht vollumfänglich verfügbar ist, eine Aufsicht unzureichend ist oder fehlt, der Ausbildungsbetrieb nicht mehr über eine positive Beurteilung im Sinne von Artikel 1.5.3 des WEB hat, oder andere Umstände vorliegen, die bestimmen, dass das Betriebspraktikum nicht zufriedenstellend durchgeführt werden kann;

falls eine der Parteien es für notwendig erachtet, den Vertrag wegen schwerwiegenden Gründen zu beenden und vernünftigerweise nicht davon auszugehen ist, dass sie vertragsgemäß fortfährt.

² Diejenige Person, in deren Dienst eine untergebene Person ihre Aufgaben erfüllt, haftet für Schäden, die einer dritten Person durch ein Verschulden dieser untergebenen Person entstehen, soweit die Gefahr eines Verschuldens durch den Auftrag, diese Aufgabe zu erfüllen, erhöht wurde, und die Person, in deren Dienst die untergebene Person stand, aufgrund des Rechtsverhältnisses zwischen ihr und der untergebenen Person Kontrolle über das Verhalten hatte, das das Verschulden dargestellt hat.

³ Der Arbeitgeber hat die Flächen, Räumlichkeiten, Maschinen und Werkzeuge, in bzw. mit denen Arbeiten unter seiner Verantwortung ausgeführt werden, entsprechend auszustatten und in Stand zu halten; weiterhin hat er Anweisungen zu erteilen und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, wie diese vernünftigerweise notwendig sind, um zu verhindern, dass die mitarbeitende Person während der Ausführung ihrer Arbeit Schäden verursacht.

Artikel 14 - Ersatzweiser Schulungsort

Soweit Artikel 13, Paragraph f zur Anwendung kommt, stellen die Schulungseinrichtung und das Knowledge Centre SBB sicher, dass ein annehmbarer Ersatzort verfügbar gemacht wird.

Artikel 15 - Neuvertrag

Falls die studierende Person das Praktikum innerhalb des festgelegten Zeitraums nicht erfolgreich abgeschlossen hat, wie in Punkt 5 auf der ersten Seite dieses Vertrag dargelegt, können sich die Schulungseinrichtung, die studierende Person und der Ausbildungsbetrieb einen neuen Praktikumsplan vereinbaren.

Artikel 16 - Datenübertragung und Datenschutz

1. Die studierende Person ist berechtigt, auf ihre eigenen Studiendateien einzusehen, speziell die Praktikumsdaten, die von der Schulungseinrichtung verarbeitet werden.
2. Die Schulungseinrichtung und der Ausbildungsbetrieb befolgen im Hinblick auf die Übertragung von Daten mit Bezug auf die studierende Person die Bestimmungen des Allgemeinen Datenschutzgesetzes. Das bedeutet, dass sie die personenbezogenen Daten der studierenden Person mit gebotener Sorgfalt zu behandeln und diesbezüglich gegenüber der studierenden Person eine entsprechende Transparenz zu praktizieren. Die Datenschutzrichtlinie der Schulungseinrichtung bestimmt, welche Daten einer studierenden Person einem Ausbildungsbetrieb zugeleitet werden dürfen, unter welchen Bedingungen dies geschieht, und außerdem, wann die Zustimmung der studierenden Person hierfür erforderlich ist.

Artikel 17 - Probleme und Streitfälle während des Praktikums

1. Bei Problemen und Streitfällen mit Bezug auf das Praktikum kann die studierende Person sich an den Praktikumsbetreuer und/oder Studienberater wenden, der sich bestmöglich um eine Lösung im beiderseitigen Einvernehmen bemühen muss.
2. Falls die studierende Person der Ansicht ist, dass das Problem oder der Streitfall nicht beigelegt ist, kann die studierende Person - unbeachtlich, ob sie den Vorfall mit dem Studienberater und/oder dem Praktikumsbetreuer diskutiert hat oder nicht - das bei der Schulungseinrichtung etablierte Beschwerdeverfahren zur Anwendung bringen.
3. Bei einer sexuellen (oder sonstigen) Belästigung, praktikumsbezogenen (oder sonstigen) Diskriminierung, Schikanie, Aggression oder Gewalt kann die studierende Person eine Beschwerde beim Ausbildungsbetrieb entsprechend dessen Beschwerdeverfahren ohne Eingreifen der in Paragraph 1 und 2 genannten Parteien einlegen. Falls die studierende Person kein Beschwerdeverfahren beim Ausbildungsbetrieb oder einem anderen Betrieb oder Schulungseinrichtung einlegen kann, die mit dem Ausbildungsbetrieb in Verbindung steht, kommt das Scalda-Beschwerdeverfahren für Fälle sexueller (oder sonstiger) Belästigung, praktikumsbezogener (oder sonstiger) Diskriminierung, Schikanie, Aggression oder Gewalt zur Anwendung.
4. Entsprechend dem anwendbaren Verfahren für Beschwerden und Streitfälle kann die studierende Person bei einem Fall der praktikumsbezogenen Diskriminierung oder des Missbrauchs intern einen Bericht bei der zuständigen Einrichtung und/oder dem offiziellen Sekretär (oder über die Scalda-Beschwerde-App) oder bei der Vertrauensperson einreichen. Außerdem kann die studierende Person Fälle praktikumsbezogener Diskriminierung der Antidiskriminierungsstelle (Anti Discriminatie Bureau) Zeeland oder dem Confidential Inspector der niederländischen Schulinspektion melden.
5. Die Schulungseinrichtung meldet gravierende Vorfälle und/oder Beschwerden mit Praktikumsbezug, die in ihrer Art strukturbedingt sind, und/oder Berichte und Hinweise auf praktikumsbezogene Diskriminierung an die SBB.

Artikel 18 - Schlussbestimmungen

1. Für Fälle, die nicht von diesem Vertrag abgedeckt sind, können die Schulungseinrichtung, der Ausbildungsbetrieb und die studierende Person eine Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen treffen. Sofern die Angelegenheit im Rahmen der Zuständigkeit des Knowledge Centre SBB liegt, wird auch das Knowledge Centre SBB in diese Vereinbarung einbezogen.
2. Streitfälle, die sich aus diesem Vertrag ergeben, und die nicht im Gespräch zwischen den verschiedenen Parteien beigelegt werden können, können dem sachlich zuständigen Gericht vorgelegt werden.
3. Für diesen Vertrag gelten ausschließlich die Gesetze der Niederlande.

Abschließend erklären die studierende Person und, soweit erforderlich, der/die Erziehungsberechtigte/n der studierenden Person, dass die studierende Person die Dokumente, auf die in diesem Vertrag verwiesen werden, erhalten und/oder zur Kenntnis genommen hat.

Glossar der in den Bestimmungen dieses Betriebspraktikumsvertrags verwendeten

Praktikum/Betriebspraktikum:

Ausbildung, die während der praktischen Heranführung an einen Beruf in einem Unternehmen oder Betrieb auf Grundlage des Betriebspraktikumsvertrags stattfindet.

Studierende Person:

Bezeichnung für eine/n Schüler/in, Teilnehmer/in, lernende Person usw.

Schulungseinrichtung:

- Bezeichnung der zuständigen Stelle der Schulungseinrichtung
- Bezeichnung für die *Schulungseinrichtung* gemäß der Terminologie des Gesetzes über Erwachsenen- und Berufsbildung (Wet Educatie en Beroepsonderwijs oder WEB) und ein im Lehrberuf häufig verwendeter Begriff. Andere Bereiche der Gesellschaft sind ebenfalls mit dem Konzept einer „Einrichtung“ vertraut, wie beispielsweise Gesundheitsbereich.

Knowledge Centre (nationale Organisation):

Vollständig: Die Gemeinschaftsorganisation für Berufsbildung und den Arbeitsmarkt (Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven oder SBB) Bei der Praxisschulung junger Menschen spielen die Ausbildung und der Arbeitsmarkt beide wichtige Rollen, die erfüllt werden müssen. Studierende in der mittleren Berufsausbildung (MBO) lernen viel über den Job, und hierfür werden Berufspraktika und Lehren benötigt und müssen in einer sicheren Umgebung, von einem zugelassenen Ausbildungsbetrieb und unter einer guten Aufsicht eines Praktikumsbetreuers stattfinden. Die Zulassung von Ausbildungsbetrieben erfolgte über 17 Kompetenzzentren. Mittlerweile unterstützt eine einzige Organisation Ausbildungsbetrieb und Schulen, die Gemeinschaftsorganisation für Berufsbildung und den Arbeitsmarkt, kurz SBB.

Die SBB stellt sicher, dass

- Schulen und Ausbildungsbetriebe auf regionaler Ebene kooperieren können
- es ausreichend viele gute Ausbildungsbetrieb gibt
- den Interessen der Branchen Rechnung getragen wird

Ausbildungsbetrieb:

die Organisation oder der Ausbildungsbetrieb, die/der das Praktikum anbietet, wird hier als „Ausbildungsbetrieb“ bezeichnet

Praktikumsbetreuer:

die von dem Ausbildungsbetrieb bestimmte Person, die die studierende Person während des Praktikums im Ausbildungsbetrieb betreut

Studienberater:

eine mitarbeitende Person der Schulungseinrichtung, die von ihr bestimmt wird, die studierende Person in Ausbildungsangelegenheiten mit Bezug auf das Praktikum zu betreuen.

Betriebspraktikumsvertrag:

der Vertrag zwischen der Schulungseinrichtung, der studierenden Person und dem Ausbildungsbetrieb, der zum Zweck des Praktikums abgeschlossen wird